

Allgemeine Dienstanweisung für Bezirkskantoren

Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 6. Dezember 1988

(GVBl. S. 44),

zuletzt geändert am 21. Oktober 1997 (GVBl. S. 133)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 12 Abs. 4 des Kirchenmusikgesetzes vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) nachstehende allgemeine Dienstanweisung für Bezirkskantoren:

1. Der Bezirkskantor hat die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben in seinem Kirchenbezirk zu betreuen und zu fördern. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - 1.1 Der Bezirkskantor trägt zusammen mit den Gemeinden Sorge für die Gewinnung von Nachwuchskräften für den Organistendienst und die Chorleitung sowie für ihre Ausbildung. Er ist für die Durchführung der D-Ausbildung sowie für die an die Kirchenbezirke delegierten Fächer der C-Ausbildung für Organisten und Chorleiter in seinem Kirchenbezirk verantwortlich.
 - 1.2 Der Bezirkskantor berät die Kirchenmusiker seines Kirchenbezirks in kirchenmusikalischen Fragen. Er übt die Fachaufsicht über die ehrenamtlichen und nebenberuflichen Kirchenmusiker seines Kirchenbezirks aus: er sorgt für ihre fachliche Weiterbildung. Dazu werden regelmäßig Kirchenmusiker-Konvente oder Arbeitstaggungen durchgeführt, bei denen die kirchenmusikalische Arbeit koordiniert und Fachfragen behandelt werden.
 - 1.3 Der Bezirkskantor bemüht sich durch Chorbesuche, Singtreffen und Bezirkskirchengesangstage um die Förderung der Chorarbeit in den Gemeinden seines Bezirks. Er unterstützt die Gemeinden bei der Bildung von Chören und Instrumentalkreisen.
 - 1.4 Der Bezirkskantor fördert das Singen in den Gemeinden seines Kirchenbezirks durch das Angebot von offenen Gemeindesingen und durch seine Mitwirkung bei Singgottesdiensten.
 - 1.5 Auch die Durchführung von Kirchenkonzerten oder Kantatengottesdiensten auf Bezirksebene mit beispielhaftem Charakter gehört zu den Aufgaben des Bezirkskantors. Eine übergemeindliche Chorarbeit soll ermöglicht werden.
 - 1.6 Der Bezirkskantor berät die Gemeinden bei der Gewinnung von ehrenamtlichen und bei der Einstellung von nebenberuflichen Kirchenmusikern. Bei der Besetzung von hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen wird er als Berater zugezogen.

- 1.7 Der Bezirkskantor wird bei Zustandskontrollen sowie bei Beratungen im Zusammenhang mit Neuanschaffungen bzw. Überarbeitungen von Organen durch die Mitarbeiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes herangezogen.
- 1.8 ¹Der Bezirkskantor bemüht sich um Kontakte mit anderen kulturell tätigen Institutionen und Personen. ²Er unterrichtet die Gemeinden und die übrige Öffentlichkeit über kirchenmusikalische Anlässe im Kirchenbezirk.
2. Der Bezirkskantor versieht sein Amt in Zusammenarbeit mit dem Dekan, dem Bezirkskirchenrat, dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik und den Pfarrern der Gemeinden.
3. Alle zwei Jahre legt der Bezirkskantor jeweils zum 31. Januar über das Dekanat dem zuständigen Landeskantor einen Bericht über die kirchenmusikalische Arbeit in den beiden zurückliegenden Jahren vor.
4. ¹Der Kirchenbezirk stellt innerhalb seines Haushalts für die Arbeit des Bezirkskantors finanzielle Mittel zur Verfügung, und zwar für Reisekosten sowie für Sachaufwendungen (Informations- und Notenmaterial – Notenbibliothek –, Porto, Telefon) sowie für Aufführungen auf Kirchenbezirksebene. ²Der Kirchenbezirk sorgt für die Wahrnehmung der mit der Tätigkeit des Bezirkskantors verbundenen organisatorischen Aufgaben und Schreiarbeiten und stellt ihm die Benützung der technischen Einrichtung des Dekanatsbüros sowie gemeinsam mit der Kirchengemeinde einen Arbeitsraum mit Telefonanschluß zur Verfügung.

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig wird die Dienstanweisung vom 11. Juni 1970 (GVBl. S. 131) aufgehoben.